

An den Landrat

Glarus, 12. Februar 2019

Verordnung über das Militärwesen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die immer noch in Kraft stehende landrätliche Verordnung über das Militärwesen und die weiteren Aufgaben über die Landesverteidigung von 1961 (Militärverordnung, GS V E/2) ist seit Längerem revisionsbedürftig. Insbesondere die Einführung der Armee 95 brachte nach der Armee 61 grosse organisatorische Änderungen mit grundlegenden Auswirkungen auf die Kantone. Als Folge davon gingen viele Aufgaben im Bereich der Landesverteidigung von diesen auf den Bund über. Insbesondere die Zeughäuser in den Kantonen wurden weitgehend aufgelöst und in regionale Armeelogistik-Center überführt. den Zeughäusern verblieben damit, wenn überhaupt, nur noch wenige Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Armeematerial. Jenes in Glarus war davon massgeblich betroffen. Als weitere Auswirkung der Armee 95 zu nennen ist die Aufhebung der Glarner Bataillone (Geb Füs Bat 85/192) und der Wegfall der damit zusammenhängenden Aufgaben des Kantons wie etwa die Bezeichnung der Offiziere sowie die allgemeine Kontrollführung. Ebenso existiert die weitreichende Befugnis nicht mehr, zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung selbstständig Truppen aufzubieten.

Die Umsetzung der Massnahmen für die Einführung der Armee 95 in den Kantonen dauerten bis ins Jahr 2006. Viele Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe änderten sich. Die Ausgestaltung der Armee bildete aber auch nach der grossen Armee-95-Reform weiterhin Gegenstand von politischen Diskussionen. Es kam in den vergangenen Jahren immer wieder zu Anpassungen der Bundesgesetze. Im Kanton Glarus wurde deshalb mit der Revision der Militärverordnung zugewartet, bis mehr Klarheit über die künftige Ausrichtung der Armee bestand. Dazu kam, dass die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz im Jahre 2017 einer umfassenden Organisations- bzw. Aufgabenanalyse unterzogen wurde. Deren Ergebnisse sollten ebenfalls abgewartet werden.

Viele Bestimmungen in der geltenden Militärverordnung sind heute aus diesen Gründen nicht mehr anwendbar. Sie stehen im Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht und bilden die bestehende Organisation der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz sowie deren Aufgaben unvollständig ab. Es ist eine vollständige Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen notwendig.

2. Wesentliche Inhalte

Die vorliegende totalrevidierte Militärverordnung setzt die erforderlichen rechtlichen Anpassungen an das Bundesrecht bzw. an die jetzige Militärorganisation um. In diese werden auch die bestehenden Verordnungen über die Wehrpflichtersatzabgabe integriert. So lassen sich sämtliche das kantonale Militärwesen betreffenden Fragen in einem Erlass umfassend regeln. Derzeit besteht eine landrätliche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe von 1997 (GS VI C/2/4) und eine regierungsrätliche Verordnung über den Vollzug der Vorschriften zur Wehrpflichtersatzabgabe von 2006 (GS VI C/2/4/1). Beide gilt es ebenfalls in diversen Punkten an in den letzten Jahren revidiertes Recht von Bund und Kanton anzupassen.

Da die Landesverteidigung heute hauptsächlich eine Bundesaufgabe bildet, beinhaltet die neue Militärverordnung somit einerseits in Ausführung des Bundesrechts vorwiegend Bestimmungen zur Organisation und zu den Zuständigkeiten der Militär- bzw. Wehrpflichtersatzabgabeverwaltung im Kanton und in den Gemeinden. Es werden darin aber andererseits auch die bisher fehlenden Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Vereinbarungen mit der Armee über die Erbringung von speziellen Dienstleistungen im Bereich Material und Infrastruktur geschaffen. Weiter finden sich in der neuen Militärverordnung auch Bestimmungen zum Militärunterstützungsfonds. Ebenfalls in Ausführung des Bundesrechts werden die kantonalen Rechtsmittelbehörden im Bereich des Militärwesens bestimmt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage anfangs November 2018 zuhanden der Vernehmlassung bis Mitte Dezember 2018. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Gemeinden, sämtliche im Landrat vertretenen politischen Parteien, die kantonale Schiesskommission, die Glarner Offiziersgesellschaft, der Glarner Kantonal Schützenverband und die für die Wehrpflichtersatzabgabe zuständige Stelle des Bundes. Ebenfalls eingeladen zur Vernehmlassung wurden die Verwaltungskommission der Gerichte, die Staatskanzlei und alle Departemente der kantonalen Verwaltung. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 17 Stellungnahmen eingegangen. Alle drei Gemeinden, vier politische Parteien (SVP, BDP, SP, CVP), die kantonale Schiesskommission, die Glarner Offiziersgesellschaft, der Glarner Kantonal Schützenverband und die für die Wehrpflichtersatzabgabe zuständige Stelle des Bundes sowie die Verwaltungskommission der Gerichte, die Staatskanzlei und ein Departement der kantonalen Verwaltung haben sich inhaltlich zur Vorlage geäußert. Die übrigen eingeladenen Vernehmlassungsadressaten verzichteten auf eine Stellungnahme.

Die Vorlage wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüßt und insgesamt als positiv gewürdigt. Die Überarbeitung sämtlicher das kantonale Militärwesen betreffenden Regelungen und deren Zusammenfassung in einem einzigen Erlass traf bei mehreren Vernehmlassungsteilnehmern auf ausdrückliche Zustimmung. Anpassungen wurden nur wenige verlangt. Als einzige Gemeinde beantragte Glarus, die Funktion der Sektionschefs aufzuheben und Artikel 2 und 6 in der Vorlage entsprechend zu streichen bzw. anzupassen. Sie begründete dies mit den wenigen Aufgaben, die den Sektionschefs noch zukommen. So käme die Auskunftserteilung an das Kreiskommando im Zusammenhang mit der Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe nur noch sehr selten vor. Die Mobilmachung erwiese sich zudem als Aufgabe des Kantons und des Gemeindeführungsstabes. Nur die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden besäßen noch Sektionschefs.

An den Sektionschefs in den Gemeinden soll jedoch festgehalten werden. In den Erläuterungen zu Artikel 6 wird Bedarf und Nutzen ausführlich dargelegt. Vor allem die Neuordnung des Mobilmachungsprozesses beim Bund bringt den Gemeinden zusätzliche Aufgaben. Es ist eine Ansprechperson zu definieren und diese in den Pflichten bei der Mobilmachung auszubilden. Hierfür drängen sich die Sektionschefs auf. Die Gemeindeführungsstäbe als An-

sprechpersonen in Mobilmachungsfragen festzulegen, wird als nicht zweckmässig angesehen. Kantonaler Mobilmachungsverantwortlicher ist zudem der Kreiskommandant. Er unterweist die kommunalen Verantwortlichen in ihren Aufgaben. Auch mit Blick hierauf sind die Sektionschefs nicht zuletzt aus Effizienzgründen beizubehalten. Von der Gemeinde Glarus Nord und Glarus Süd werden diese im Übrigen befürwortet, von Glarus Nord ausdrücklich.

Die CVP forderte in ihrer Stellungnahme, die Aufgaben des Kreiskommandanten in Artikel 5 der Vorlage noch mehr zu konkretisieren und in den Artikeln 8–10 den Handlungsspielraum der Militärbetriebe nicht schon von Vorneherein zu fest einzuengen und deshalb dort offener zu formulieren. Hinsichtlich Artikel 5 ist zu bemerken, dass die Aufgaben des Kreiskommandanten in den Erläuterungen detailliert ausgeführt werden. Der Einfachheit und Flexibilität halber soll der schlank formulierte Aufgabenkatalog Artikel 5 beibehalten werden. Der Forderung der CVP entsprechend wurden Artikel 8–10 dahingehend angepasst, dass der Bund nicht mehr explizit als Vertragspartner genannt wird. Solche sollen beispielsweise auch andere Kantone oder Gemeinden sein können. In Artikel 8 Absatz 1 wird zudem mit dem Einfügen der Wendung „insbesondere“ ermöglicht, dass neben der Bewirtschaftung und dem Unterhalt von Armeematerial auch andere Leistungsvereinbarungen denkbar sind.

Eine redaktionelle Anpassung wurde in Artikel 11 bei der Regelung des Militärunterstützungsfonds vorgenommen. Dieser wurde zur besseren Leserlichkeit in mehrere einzelne Artikel aufgeteilt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Verordnung über das Militärwesen

Titel; Verordnung über das Militärwesen (Militärverordnung, MV)

Der Verordnung trägt ihrem Inhalt bzw. Regelungsgegenstand naheliegend den Titel „Verordnung über das Militärwesen“. Dieser steht auch in Einklang mit der übergeordneten Titulierung in der kantonalen Gesetzessammlung (GS V E). Als Kurztitel wird „Militärverordnung“ und als Legalabkürzung „MV“ verwendet.

Ingress

Gemäss Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung, GS I A/1/1) ist der Landrat zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, soweit diese keinen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen. Aufgrund ihres Inhalts wird die neue Militärverordnung folglich in Form einer landrätlichen Verordnung erlassen. Sie beinhaltet keine derart grundlegenden und wichtigen Bestimmungen, die gemäss Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung ein von der Landsgemeinde zu erlassendes Gesetz im formellen Sinne erfordern. Die geltenden kantonalen Erlasse ergingen zudem ebenfalls als landrätliche Verordnungen. Die neue Militärverordnung enthält neben den Ausführungsvorschriften zum Bundesrecht sodann weitere Vorschriften, die wegen ihrer Wichtigkeit in Form der landrätlichen Verordnung zu erlassen sind. Dazu gehören die Gemeinden und die Gerichte betreffende Bestimmungen sowie solche, die es ermöglichen, spezielle Dienstleistungen gegenüber dem Bund zu erbringen. Ausführungsrecht entsprechend finden sich im Ingress vor allem die Rechtsgrundlagen aus dem Bundesrecht aufgezählt, die eine Regelung auf kantonaler Stufe verlangen und auf die sich der Inhalt der vorgelegten Militärverordnung im Einzelnen abstützt. Da es sich dabei um zahlreiche Bundeserlasse handelt, fällt die Aufzählung im Ingress verhältnismässig lang aus.

Artikel 1; Gegenstand

Das Thema des Erlasses bildet das kantonale Militärwesen. Im Vordergrund steht infolge der weitgehenden Kompetenzverschiebung in diesem Bereich zum Bund die Regelung des Vollzugs von dessen Recht. Die im Ingress einzeln aufgezählten Bundeserlasse werden anlehnend an die Nomenklatur der systematischen Rechtssammlung des Bundes unter dem Begriff „Vorschriften über die militärische Verteidigung“ zusammengefasst. Gestützt auf die eigene kantonale Zuständigkeit werden die Grundlagen geschaffen für den Abschluss von Vereinbarungen mit der Armee über die Erbringung von speziellen Dienstleistungen im Bereich Material und Infrastruktur (Art. 8–10) sowie den Militärunterstützungsfonds (Art. 11–13). In der vorgelegten Militärverordnung lassen sich sämtliche Aspekte des kantonalen Militärwesens angemessen normieren. Eine zusätzliche separate Verordnung des Regierungsrates ist nicht erforderlich, was die Rechtsfindung erleichtert. Weitere notwendige organisatorische Zuordnungen bzw. Gliederungen erfolgen in der bestehenden Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, GS II A/3/3). Die Zahl der Erlasse im Bereich des Militärwesens kann damit von bisher vier auf zwei Erlasse reduziert und die Gesetzgebung so wesentlich werden. Neben der neuen Militärverordnung bleibt gewissermassen als Spezialrecht nur die regierungsrätliche Verordnung über den Militärunterstützungsfonds (GS V E/3) bestehen.

Artikel 2; Militärkreis

Gemäss Artikel 121 des Militärgesetzes des Bundes (MG, SR 510.10) sind die Kantone für die Erfüllung der Aufgaben der militärischen Verteidigung in Kreise und gegebenenfalls in Sektionen einzuteilen. Die Topografie und die Grösse des Kantons Glarus legen für diesen, wie bisher einen einzigen Militärkreis nahe. Mit der Gemeindestrukturereform wurden die Sektionen auf drei reduziert. Sie entsprechen gebietsmässig den drei Gemeinden. Diese Aufteilung, mit dem Zweck der Erledigung gewisser Aufgaben vor Ort durch kommunale Stellen, hat sich als sehr effizient bewährt und soll so beibehalten werden. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zu Artikel 6 verwiesen.

Artikel 3; Regierungsrat

Die Kantone können dem Bund beantragen, dass Truppen der Armee für den Ordnungsdienst eingesetzt werden, wenn die Mittel ihrer zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen (Art. 83 Abs. 1 u. 5 MG). Der Entscheid über diese ausserordentliche, weitgehende Massnahme soll dem Regierungsrat als oberstes Exekutivorgan des Kantons zukommen (Abs. 1 Bst. a). In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Landrat hierüber sowie die weiteren in diesem Zusammenhang getroffenen Massnahmen so schnell als möglich vom Regierungsrat informiert wird. Ebenfalls in die Kompetenz des Regierungsrates fallen soll die Einverständniserklärung zur Ernennung des eidgenössischen Schiessoffiziers gegenüber dem Bund (Abs. 1 Bst. b) und die Ernennung bzw. Abberufung des Präsidiums sowie der Mitglieder der kantonalen Schiesskommission (Abs. 1 Bst. c). Diese Funktionen sind bundesrechtlich vorgegeben und in der eidgenössischen Schiessverordnung (SR 512.31) geregelt, einschliesslich der Aufgabe der Kantone zur personellen Bezeichnung (Art. 32 ff. Schiessverordnung).

Der eidgenössische Schiessoffizier untersteht dem Bund. Er beaufsichtigt die kantonale Schiesskommission und begutachtet die Schiessanlagen. Die kantonale Schiesskommission beaufsichtigt den Schiessbetrieb der Vereine und sorgt damit für die Sicherheit in den Schiessanlagen. Bisher wurden diese Funktionsträger vom Regierungsrat bezeichnet. Daran soll sich nichts ändern. Insbesondere bei den Mitgliedern der kantonalen Schiesskommission handelt es sich um Milizfunktionäre, die bei der Aufsicht über die Schützenvereine mit einem relativ breiten Adressatenkreis hinsichtlich wesentlicher Fragestellungen konfrontiert sind, weshalb ein höheres Legitimationsbedürfnis besteht. Gemäss Artikel 29 der Schiessverordnung können vom Kanton bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anordnungen über die Zuweisung, den Zusammenschluss und die Errichtung von Schiessanlagen getroffen werden. Auch hierfür soll die Zuständigkeit aus Gründen der Schwere des Eingriffs beim Regierungsrat liegen (Abs. 1 Bst. d).

Artikel 4; Departement

Die Ausübung der Aufsicht über das kantonale Militärwesen soll weiterhin beim zuständigen Fachdepartement liegen. Heute ist dies das Departement Sicherheit und Justiz. Die Zuweisung erfolgt in den Anhängen A1-6 und A2-6 der RVOV. Neben der allgemeinen Aufsicht kommt dem Departement die Aufgabe zu, den Kreiskommandanten oder die Kreiskommandantin zu ernennen (Bst. a). Gemäss Artikel 121 Absatz 1 MG sind alle Kantone verpflichtet, solche zu bezeichnen. Die Aufgabe des Kreiskommandanten wird in der kantonalen Verwaltung von einer angestellten Person aus dem mittleren oder unteren Kader ausgeübt. Die Zuständigkeit des Departements ist daher stufengerecht, zumal es für diese Funktionen die Anstellungsinstanz gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Personalverordnung (GS II A/6/2) bildet. Die Ernennung des Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin erfolgt somit gleichzeitig mit dem Anstellungsentscheid. Mit Blick auf die Akzeptanz und die Eingriffsintensität wird dem Departement zudem die Kompetenz für die Anerkennung der Schiessvereine (Bst. b) und die Erteilung sowie den Widerruf der Betriebsbewilligung von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Bst. c) zugewiesen. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben b und e der Schiessverordnung kommen diese Aufgaben den Kantonen zu. Die dem Departement im vorliegenden Erlass zugewiesenen Aufgaben im kantonalen Militärwesen entsprechen der bisher geübten, teilweise aber ungeschriebenen Praxis.

Artikel 5; Kreiskommando

Das Kreiskommando wird in verschiedenen Bundeserlassen zur militärischen Landesverteidigung für zahlreiche Aufgaben als zuständig bezeichnet. Neben den ausdrücklich vom Gesetz übertragenen Aufgaben werden dem Kreiskommando vorliegend auch sämtliche Aufgaben zugewiesen, für die in den Bundeserlassen die kantonalen Militärbehörden oder die kantonalen Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe als zuständig bezeichnet werden. Dies erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Aufgaben in der neuen Militärverordnung nicht anderen Stellen zugewiesen sind (Abs. 1). Das geschieht insbesondere in den Artikeln 3 und 4, wo politisch gewichtigere kantonale Aufgaben in der militärischen Verteidigung dem Regierungsrat sowie dem Departement übertragen werden. Mit der Regelung in Absatz 1 wird so eine subsidiäre Zuständigkeit des Kreiskommandos verankert, wodurch sich sicherstellen lässt, dass für sämtliche Aufgaben eine Zuständigkeit besteht. Das Kreiskommando ist nach Aussen faktisch die kantonale Militärbehörde. Sie bildet die erste Ansprechstelle für alle Belange ausser Dienst. Es kommt ihm entsprechend eine relativ breite Palette operativer Aufgaben zu. In Absatz 2 werden diese thematisch konkretisiert:

- militärische Kontrollführung (Bst. a, dazu gehören insbesondere: Erfassung der Wohnortwechsel, Aufenthaltsnachforschung bei Missachtung der Meldepflicht, Organisation der Entlassung aus der Wehrpflicht, Behandlung der Dienstverschiebungsgesuche);
- Rekrutierung (Bst. b, dazu gehören insbesondere: Ersterfassung der Meldepflichtigen, Planung und Durchführung der Orientierungstage für die 18jährigen Stellungspflichtigen und freiwilligen Frauen, Rekrutierung und Ausbildung der Moderatoren);
- ausserdienstliche Schiesspflicht (Bst. c, dazu gehören insbesondere: Kontrolle der obligatorischen Schiesspflicht, Verfügen von vorsorglichen Waffenabnahmen);
- Wehrpflichtersatzabgabe (Bst. d, dazu gehören insbesondere: Erstellen der jährlichen provisorischen Rechnungen, Erstellen der jährlichen definitiven Veranlagungsverfügungen, Mahnung, Verwarnung, Betreuung, Verlustscheinbewirtschaftung, Verzugszinsberechnung, Verfügen von Ersatzbefreiungen).

In Absatz 3 wird dem Kreiskommando gestützt auf Artikel 195 Absatz 4 des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321.0) die Befugnis erteilt, Disziplinarstrafen für ausserhalb des Dienstes begangene Verfehlungen zu verhängen. Solche bilden beispielsweise die Nichtteilnahme am Orientierungstag oder an der Rekrutierung, Verstoss gegen die Meldepflichten oder die Pflichten im Zusammenhang mit dem ausserdienstlichen Schiesswesen. Die Strafe kann in einem Verweis, einer Busse bis 1000 Franken oder einem Arrest bis zehn Tagen bestehen (Art. 188 Bst. b u. Art. 190 Abs. 1 i. V. m. Art. 198 Abs. 2 MStG). Der Kreiskommandant oder die Kreiskommandantin soll auch zuständig sein für den Vollzug der von ihm ausgefallten

Disziplinarstrafen und der während des Dienstes ausgefallten und dort nicht vollzogenen Disziplinarstrafen (Art. 189 u. 191 f. MStG). Nichtbezahlte Bussen können von ihm in Arrest umgewandelt werden.

Artikel 6; Sektionschefs

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Leiter der Einwohnerkontrollen der drei Gemeinden zugleich die Sektionschefs sind (Abs. 1). Dies war bereits bisher so, jedoch wurden die Sektionschefs vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 2 und Artikel 9 Absatz 1 der alten Militärverordnung jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese Organisation geht auf die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenentflechtung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) sowie die Gemeindestrukturereform im Jahr 2010 zurück. Damals wurden die meisten Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe an das Kreiskommando übertragen. Es verblieben nur noch wenige Tätigkeiten bei den Sektionschefs. Sie werden in den Absätzen 2 und 3 genannt. Die in Absatz 2 festgehaltene Meldung der Daten durch kommunale Stellen an das Kreiskommando ergibt sich eigentlich bereits aus dem Bundesrecht (Art. 111 MG und Art. 24 Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe, WPEG, SR 661). Sie wird vorliegend ausdrücklich den Sektionschefs als Aufgabe zugewiesen. Hinsichtlich der Wehrpflichtersatzabgabe in Absatz 3 beschränken sich die Tätigkeiten auf die Auskunftserteilung an das Kreiskommando bei der Beurteilung von Erlassgesuchen oder Einsprachen. Es handelt sich hier um Einzelfälle, welche einer zusätzlichen Abklärung durch jemanden vor Ort bedürfen. Als Folge der fortschreitenden Digitalisierung haben sich die Arbeiten der Sektionschefs reduziert. Nach wie vor ist ihre Präsenz für eine effiziente Aufgabenerledigung aber notwendig, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Mobilmachung, die inskünftig wieder vermehrt in die Übungen des Bundes einbezogen wird. Im Sinne der Aufgabenentflechtung ist angesichts des verbliebenen reduzierten Aufgabenheftes der Sektionschefs entsprechend der bisherigen Regelung auf eine Entschädigung der Gemeinden zu verzichten. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Anstellung als Leiter der kommunalen Einwohnerkontrollen wahr (Abs. 1).

Artikel 7; Kantonale Schiesskommission

Die Aufgaben der kantonalen Schiesskommission sind im Wesentlichen in den Ausführungen zu Artikel 3 umschrieben und ergeben sich aus dem Bundesrecht. In der vorliegenden Bestimmung wird festgehalten, dass die kantonale Schiesskommission neben diesen Aufgaben das Kreiskommando bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens unterstützt.

Artikel 8; Leistungsvereinbarungen

Mit der Reduktion der Armeebestände im Rahmen der Reform Armee 95 wurden auch die Zeughäuser neu organisiert. Der Bund konzentrierte sich auf einige wenige Logistikcenter, die über die ganze Schweiz verteilt sind (s. hierzu auch Ausführungen zu Ziff. 1). Dies führte ab dem Jahre 2006 zu einschneidenden Personalreduktionen im Bereich der Aufgaben der Militärbetriebe im Zeughaus (Bewirtschaftung und Unterhalt von Armeematerial usw.). Der Regierungsrat des Kantons Glarus setzte sich dafür ein, das Zeughaus, soweit möglich, zu erhalten und konnte einen reduzierten Betrieb durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Logistikkbasis der Armee über die Erbringung einzelner Dienstleistungen im Bereich Armeematerial sichern. Im Rahmen der bei der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz im Jahre 2017 durchgeführten Organisationsanalyse wurde die Armeefreundlichkeit des Kantons Glarus als zentraler Eckwert für die zukünftige Ausrichtung definiert. Eine dabei vorgenommene Wirtschaftlichkeitsprüfung der Militärbetriebe ergab zudem, dass diese praktisch durch die Erträge aus den Leistungsvereinbarungen finanziert werden. Es wurde deshalb entschieden, die verbliebenen Zeughausaufgaben weiter zu erfüllen und damit die betreffenden Arbeitsplätze zu erhalten. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 8. November 2017 den Schlussbericht des Regierungsrates vom 12. September 2017 über die Organisationsanalyse der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Logistikkbasis der Armee durch den Kanton bestand bisher keine explizite rechtliche Grundlage. Da deren Aufrechterhaltung nun auch in Zukunft weiter und damit längerfristig angestrebt werden soll, wird hier eine solche geschaffen. Zuständig für den Abschluss ist das Fachdepartement. Derzeit bestehen jeweils jährlich zu erneuernde Leistungsvereinbarungen über folgende Leistungen: Betreiben einer Retablierungsstelle, Instandhaltung Sturmgewehr 90, Unterstützung im Textilbereich bzw. bei der Erstausrüstung Rekrutenschule.

Artikel 9; Zurverfügungstellung von Infrastrukturen

Mit der Neuorganisation der Zeughäuser wurden im Zeughaus Glarus verschiedene Räume nicht mehr benötigt. In der Folge wurden das Kreiskommando und die Zivilschutzverwaltung, die mit ihrem Personal in eigenen Räumlichkeiten in Glarus untergebracht waren, ins Zeughaus verlegt. Konferenz- und Schulungsräume, die von der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz nur temporär benötigt werden, werden der Armee und bei Anfrage auch an weitere Dritte für Anlässe vermietet. Die kantonalen militärischen Infrastrukturen (Zeughaus, Truppenunterkunft ALST usw.) werden heute von der Armee intensiv als WK- und RS-Unterkünfte genutzt. In dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit zu deren Vermietung geschaffen.

Artikel 10; Kostendeckung

Es wird bei den Verhandlungen mit dem Bund und anderen Dienstleistungsempfängern darauf geachtet, dass die Entschädigungen aus den getroffenen Vereinbarungen grundsätzlich kostendeckend sind. Die heute bestehenden Leistungsvereinbarungen mit der Logistikkbasis der Armee beinhalten ein Mengengerüst sowie Pauschal- bzw. Stückpreise (Kundenfrequenz, Anzahl Waffen, effektiv geleistete Stunden usw.). Hierzu wird im Weiteren auf die obigen Ausführungen zu Artikel 8 sowie die Organisationsanalyse über die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz vom 12. September 2017 verwiesen. Die Einnahmen von rund 600'000 Franken stehen heute den bisherigen Vorgaben entsprechend mit den Ausgaben praktisch im Gleichgewicht.

Artikel 11–13; Militärunterstützungsfonds: Zweck, Äufnung, Gewährung der Beiträge

Der Militärunterstützungsfonds wurde ursprünglich errichtet, um in Not geratene Armeeangehörige oder ihre Angehörigen zu unterstützen. Er geht auf eine Sammlung im Zusammenhang mit dem Neuenburger-Handel im Jahr 1856/57 zurück. Der Militärunterstützungsfonds ist heute in einer Verordnung auf regierungsrätlicher Stufe geregelt. Mit den vorliegenden Bestimmungen werden dessen Bestehen mit den Eckpunkten (Zweck, Äufnung, Gewährung der Beiträge) rechtlich angemessen abgestützt, ohne inhaltlich etwas zu ändern. Da sich die Verhältnisse mit der Zeit geändert haben und die Sozialhilfe staatlich ausgebaut wurde, hat der Militärunterstützungsfonds heute nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher. Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates werden bereits heute auch Beiträge an Personen, Organisationen oder Projekte ausgerichtet, die eine wesentliche Verbindung zum Militär haben.

Artikel 14; Disziplinarwesen

Als zuständige Beschwerdeinstanz für vom Kreiskommando ausgefallte Disziplinarstrafen und von diesem verfügte Umwandlungen von Bussen in Arrest wird das zuständige Fachdepartement bezeichnet (s. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 5). Die Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 206 Absatz 2 Buchstabe d MStG. Rechtsmittel und Verfahren sind vorliegend bundesrechtlich geregelt (Art. 206 ff. MStG).

Artikel 15; Wehrpflichtersatzabgabe

Veranlagungsverfahren und Rechtsmittel im Bereich der Wehrpflichtersatzabgabe sind in den Artikel 25–31a WPEG vorgegeben. Entscheide des Kreiskommandos als zuständige

kantonale Behörde im Zusammenhang mit der Veranlagung und dem Erlass der Wehrpflichtersatzgabe (Art. 5 Abs. 1 neue Militärverordnung) sind zunächst bei dieser mit Einsprache zu rügen (Art. 30 WPEG). Als für Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Kreiskommandos zuständige Rekurskommission gemäss Artikel 31 Absatz 1 WPEG wird das Verwaltungsgericht bezeichnet (Abs. 1 u. 2). Das Verfahren richtet sich vorbehältlich bundesrechtlicher Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, GS III G/1).

Artikel 16; Rechtsschutz in anderen Angelegenheiten

Der Rechtsschutz in anderen Angelegenheiten richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Eine Spezialregelung besteht hinsichtlich von Dienstbeschwerden in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Militärdienstes. Gemäss Artikel 36 Absatz 3 MG und Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe c VRG sind die Entscheide des zuständigen Departements direkt beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) anzufechten.

4.2. Verordnung über das Militärwesen und die weiteren Aufgaben der Landesverteidigung

Die vom Landrat am 11. Januar 1961 erlassene Verordnung über das Militärwesen und die weiteren Aufgaben der Landesverteidigung wird von der neuen Militärverordnung abgelöst und kann aufgehoben werden.

4.3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

Die vom Landrat am 22. Januar 1997 erlassene Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe wird von der neuen Militärverordnung abgelöst und kann aufgehoben werden.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die neue Verordnung hat gegenüber den bisherigen Regelungen im Bereich der militärischen Verteidigung keine nennenswerten finanziellen oder personellen Auswirkungen.

6. Inkraftsetzung

Über die Inkraftsetzung der Militärverordnung soll der Regierungsrat entscheiden. Da keine Ausführungsbestimmungen erlassen werden müssen, wird die Inkraftsetzung nach der Beschlussfassung im Landrat erfolgen. Sie ist auf den 1. Mai 2019 vorgesehen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- SBE